

Stand: 18.05.2024 16:47:32

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/4971

"Gesetzentwurf zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz sowie hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz - PKGG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/4971 vom 26.05.2010
2. Plenarprotokoll Nr. 50 vom 15.06.2010
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/6088 des KI vom 21.10.2010
4. Beschluss des Plenums 16/6154 vom 27.10.2010
5. Plenarprotokoll Nr. 58 vom 27.10.2010
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.11.2010

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Georg Schmid, Dr. Manfred Weiß, Thomas Kreuzer, Christian Meißner, Petra Guttenberger, Ernst Weidenbusch** und **Fraktion (CSU)**,

Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Harald Güller, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Johanna Werner-Muggendorfer und **Fraktion (SPD)**,

Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Manfred Pointner, Florian Streibl und **Fraktion (FW)**,

Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer, Jörg Rohde, Thomas Dechant und **Fraktion (FDP)**

zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz sowie hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG)

A) Problem

Das Landesamt für Verfassungsschutz leistet einen wichtigen Beitrag zur Wahrung der inneren Sicherheit des Freistaats Bayern. Dabei ist in einer parlamentarischen, rechtstaatlichen Demokratie die Einrichtung besonderer Kontrollmechanismen für die Arbeit eines Nachrichtendienstes wegen der verdeckten Sammlung von Informationen und des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel, die erheblich in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen können, ebenfalls unabdingbar. Wie alle anderen Organe der vollziehenden Gewalt unterliegt auch das Landesamt für Verfassungsschutz der Kontrolle durch das Parlament. Im besonderen Fall eines Nachrichtendienstes, der naturgemäß auf besondere Geheimhaltung angewiesen ist, obliegt diese Aufgabe primär dem Parlamentarischen Kontrollgremium (PKG), dessen Beratungen geheim erfolgen. Aufgrund der Geheimhaltungspflichten in diesem nur wenige Mitglieder zählenden Gremium können geheimhaltungsbedürftige – und damit in regulären Landtagsgremien nicht erörterungsfähige – Angelegenheiten offengelegt werden. Diese Konzeption hat sich grundsätzlich bewährt.

In Bayern bildet die rechtliche Grundlage bislang das „Gesetz zur Parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontroll-Gremiumgesetz – PKGG)“. Das Staatsministerium des Innern unterrichtet dementsprechend das Parlamentarische Kontrollgremium regelmäßig über die Tätigkeit des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz.

Am 4. August 2009 trat das von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachte „Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremium-Gesetz – PKGrG)“ in Kraft (BGBl I 2009, S. 2346). Dementsprechend soll auch in Bayern die Ausübung der parlamentarischen Rechte auf eine verbesserte formelle Grundlage gestellt werden, die dem Bedürfnis nach Harmonisierung von Bundes- und Landesrecht einerseits und den bestehenden Unterschieden zwischen der tatsächlichen Situation im Bund und in Bayern andererseits Rechnung trägt.

B) Lösung

Kernanliegen der Reform ist es, die Informations- und Handlungsmöglichkeiten des Gremiums in den Bereichen zu verbessern, in denen dies ohne Relativierung des Geheimschutzes möglich ist. Das Gesetz will das gegenwärtige System der parlamentarischen Kontrolle effektiver gestalten, ohne einen grundlegenden Bruch zu bewirken. Im Zentrum der Kontrolltätigkeit stehen die Abgeordneten des Gremiums, die das Vertrauen des gesamten Plenums genießen. Die Öffentlichkeit bleibt von der Kontrolltätigkeit weitgehend ausgeschlossen, so dass die Staatsregierung keine Informationen aus dem Gesichtspunkt der Vertraulichkeit dem Gremium gegenüber zurückhalten darf. Es sind insbesondere folgende Veränderungen vorgesehen:

- Recht des PKG, von der Staatsregierung Einsicht in die Akten des Landesamts für Verfassungsschutz sowie in die Akten der Staatsregierung mit Bezug zum Landesamt für Verfassungsschutz zu verlangen.
- Recht des PKG, von der Staatsregierung Zugang zu den Diensträumen des Landesamts für Verfassungsschutz zu verlangen.
- Recht des PKG, Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz sowie die für die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz zuständigen Mitglieder der Staatsregierung und Behördenmitarbeiter zu befragen.
- Erlaubnis für Bedienstete des Landesamts für Verfassungsschutz, sich ohne Einhaltung des Dienstwegs an das Parlamentarische Kontrollgremium bei zeitgleicher Unterrichtung der Behördenleitung zu wenden.
- Ausnahme von der Pflicht zur Geheimhaltung bei der Beratung und Bewertung von Vorgängen bei Zustimmung von zwei Dritteln des Gremiums sowie die Ermöglichung von Sondervoten einzelner Gremiumsmitglieder in diesen Fällen.
- Möglichkeit der Beauftragung eines Sachverständigen bei Zustimmung von zwei Dritteln des Gremiums.
- Regelmäßige Berichte des Parlamentarischen Kontrollgremiums gegenüber dem Landtag.

Im Vergleich zum Bundesrecht wird bewusst auf solche Regelungen verzichtet, die der Größe, der Heterogenität und dem grenzüberschreitenden Aktionsradius der Nachrichtendienste des Bundes (Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst) geschuldet sind. Die Kontrolle des Landesamts für Verfassungsschutz mit seinen rund 450 Mitarbeitern ebenso aufwendig zu gestalten wie die Kontrolle der drei international agierenden Dienste mit rund 10.000 Mitarbeitern wäre unverhältnismäßig.

Erhalten bleibt das Prinzip, nach dem das Parlamentarische Kontrollgremium über die Wahrnehmung seiner Rechte grundsätzlich mit einfacher Mehrheit entscheidet, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit ausdrücklich festgelegt ist. Das einzelne Mitglied kann dagegen die Rechte des Gesamtgremiums nicht geltend machen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall eines Rechtsstreits des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit der Staatsregierung um Rechte aus dem PKGG. Für das Parlamentarische Kontrollgremium als Untergliederung des Bayerischen Landtags ist der Rechtsweg zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof daher nur nach einer entsprechenden Mehrheitsentscheidung der Mitglieder des Gremiums eröffnet.

C) Alternativen

Fortgeltung des bisherigen Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl 2000, S. 40), zuletzt geändert am 22. Dezember 2008 (GVBl S. 972).

D) Kosten

Die erweiterten Kontrollmöglichkeiten des Gremiums sowie insbesondere die regelmäßige Berichtspflicht können zu erhöhtem administrativen Aufwand auf Seiten der Staatsregierung, des Landesamts für Verfassungsschutz sowie des Landtagsamts führen. Zusätzliche Kosten fallen an, wenn das Parlamentarische Kontrollgremium einen Sachverständigen mit Untersuchungen beauftragt.

Gesetzentwurf

Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz sowie hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG)

Art. 1 Kontrollrahmen

(1) Dem Parlamentarischen Kontrollgremium obliegt die Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz; dies umfasst auch die Kontrolle gemäß Art. 6b Abs. 7 und Art. 6h des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) sowie gemäß Art. 3 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10).

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (Art. 48a AGGVG), Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) aus.

(3) Die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse sowie der Kommission nach dem Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz bleiben unberührt.

Art. 2 Mitgliedschaft

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus sieben Mitgliedern. ²Der Landtag wählt zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. ³Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. ⁴Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung. ⁵In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied gewählt. ⁶Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Staatsregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium; Art. 3 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. ³Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet. ⁴Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Art. 3 Zusammentritt

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. ²Es gibt sich eine Geschäftsordnung. ³Ihm obliegt die Wahl seines bzw. seiner Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtags hinaus so lange aus, bis der nachfolgende Landtag gemäß Art. 2 entschieden hat.

Art. 4 Pflicht der Staatsregierung zur Unterrichtung

(1) ¹Das Staatsministerium des Innern unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. ²Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Staatsregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten. ³Die politische Verantwortung der Staatsregierung für das Landesamt für Verfassungsschutz bleibt unberührt.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium Bericht nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes über die Aufgaben der G 10-Kommission im Bayerischen Landtag und zur Ausführung des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz, nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 1 BayVSG und nach Maßgabe des Art. 6h BayVSG. ²Art. 2 AGG 10 bleibt unberührt.

(3) ¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 PAG und Art. 6b Abs. 7 BayVSG. ²Die Berichterstattung nach diesen Vorschriften kann gesondert erfolgen.

(4) Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 48a AGGVG.

Art. 5 Befugnisse des Kontrollgremiums

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann von der Staatsregierung verlangen,

1. im Rahmen der Unterrichtung der Staatsregierung Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten,

2. im Rahmen der Unterrichtung der Staatsregierung Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien der Staatsregierung zu erhalten, die die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz betreffen, und
 3. Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten.
- (2) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann nach Unterrichtung der Staatsregierung

1. Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz,
2. für die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz zuständige Mitglieder der Staatsregierung und
3. mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befasste Mitarbeiter von Mitgliedern der Staatsregierung

befragen. ²Die zu befragenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(3) Den Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Staatsregierung unverzüglich zu entsprechen.

Art. 6

Umfang der Unterrichtungspflicht, Verweigerung der Unterrichtung

(1) Die Verpflichtung der Staatsregierung nach Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 5 erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen.

(2) ¹Soweit dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist, kann die Staatsregierung sowohl die Unterrichtung nach Art. 4 als auch die Erfüllung von Verlangen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 verweigern sowie den in Art. 5 Abs. 2 genannten Personen die Erteilung der Auskunft untersagen. ²Macht die Staatsregierung von diesen Rechten Gebrauch, so hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu begründen.

Art. 7

Beauftragung eines Sachverständigen

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Staatsregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. ²Der Sachverständige hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu berichten. ³Die Art. 5, 6 und 9 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entscheiden, dass dem Landtag ein schriftlicher Bericht zu den Untersuchungen erstattet wird. ²Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchungen wiederzugeben. ³Art. 9 gilt entsprechend.

(3) Der Bericht darf auch personenbezogene Daten enthalten, soweit dies für eine nachvollziehbare Darstellung der Untersuchung und des Ergebnisses erforderlich ist und die Betroffenen entweder in die Veröffentlichung eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt.

Art. 8

Eingaben

(1) ¹Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Angehöriger dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. ²Eingaben sind zugleich an die Leitung des Landesamts für Verfassungsschutz zu richten. ³Das Parlamentarische Kontrollgremium übermittelt die Eingaben der Staatsregierung zur Stellungnahme.

(2) An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgern und Bürgerinnen über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamts für Verfassungsschutz sind dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Kenntnis zu geben.

Art. 9

Geheime Beratungen, Bewertungen, Sondervoten

(1) ¹Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. ²Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. ³Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht für Bewertungen bestimmter Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. ²In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglied des Gremiums erlaubt, eine abweichende Bewertung (Sondervotum) zu veröffentlichen.

(3) Soweit für die Bewertung des Gremiums oder die Abgabe von Sondervoten eine Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

Art. 10

Berichterstattung

¹Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit. ²Dabei sind die Grundsätze des Art. 9 Abs. 1 zu beachten.

Art. 11

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 380), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Über diese Richtlinien wird das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (PKGG) unterrichtet.“

2. In Art. 6h Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

3. Art. 18 erhält folgende Fassung:

„Art. 18
Parlamentarisches Kontrollgremium

Die parlamentarische Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz erfolgt nach den Bestimmungen des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes – PKGG in der jeweils geltenden Fassung.“

Art. 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
(2) Mit Ablauf des tritt das Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40, BayRS-12-4-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (GVBl S. 972), außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die grundsätzlich bewährte Konzeption der Kontrolle der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz durch ein besonderes, zur Geheimhaltung verpflichtetes Gremium wird beibehalten. Sie wird jedoch auf eine verbesserte formelle Grundlage gestellt. Die Informations- und Handlungsmöglichkeiten des Gremiums werden in den Bereichen verstärkt, in denen dies ohne Relativierung des Geheimschutzes möglich ist. Die Harmonisierung mit der Rechtslage im Bund sowie die Erweiterungen der Kontrollmöglichkeiten erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden Unterschiede zwischen der tatsächlichen Situation im Bund und in Bayern.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Neufassung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes muss durch Gesetz erfolgen.

C. Begründung der einzelnen Änderungen

Zu Art. 1 (Kontrollrahmen)

Die Bestimmung des Kontrollrahmens entspricht inhaltlich der in Art. 1 Abs. 1 PKGG a.F. enthaltenen Regelung. Durch die Aufteilung in Absätze wird die Norm übersichtlicher gefasst; die veränderte Reihenfolge der Nennung der verschiedenen Kontrollaufgaben spiegelt deren tatsächliche Bedeutung wider.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass das Parlamentarische Kontrollgremium die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz umfassend kontrolliert. Im zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass dies insbesondere auch die Kontrolle im Bereich der Wohnraumüberwachung (Art. 6b Abs. 7 BayVSG) sowie der Post- und Telekommunikationsüberwachung (Art. 3 AGG 10) mit einschließt, ebenso Maßnahmen im Bereich spezieller Auskunftsersuchen, den Einsatz des IMSI-Catchers, verdeckte Online-Datenerhebungen sowie über sechs Monate hinausgehende Datenspeicherungen aufgrund von Maßnahmen des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen (Art. 6h BayVSG).

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Kontrollaufgaben des Gremiums außerhalb der Kontrolle des Landesamts für Verfassungsschutz aufgezählt. Dies betrifft die Maßnahmen der repressiven Wohnraumüberwachung (Art. 48a AGGVG), der präventiven Wohnraumüberwachung (Art. 34 Abs. 9 PAG) sowie des präventiven verdeckten Zugriffs auf informationstechnische Systeme (Art. 34d Abs. 8 PAG).

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse sowie der Kommission nach dem Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz durch die Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums unberührt bleiben.

Zu Art. 2 (Mitgliedschaft)

Die Vorschrift über die Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium entspricht im Wesentlichen Art. 1 Abs. 2 und 3 PKGG a.F.; sie wird jedoch übersichtlicher gefasst.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Zusammensetzung und das Wahlverfahren des Gremiums geregelt. Die Zahl von sieben Mitgliedern, das Vorschlagsrecht der Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke, das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers sowie die Regelung über die stellvertretenden Mitgliedern sichern ab, dass sich in der Zusammensetzung des Gremiums die Mehrheitsverhältnisse der Volksvertretung widerspiegeln.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 findet sich eine Regelung über das Ausscheiden und den Verlust der Mitgliedschaft bzw. der stellvertretenden Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium. Die Mitgliedschaft verliert, wer aus seiner Fraktion ausscheidet, damit die repräsentative Zusammensetzung des Gremiums gesichert ist. Neu ist die klarstellende Regelung, dass Mitglied des Gremiums ebenfalls nicht bleiben kann, wer Mitglied der Staatsregierung wird, da andernfalls Personenidentität zwischen Objekt und Subjekt der Kontrolle bestünde. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

Zu Art. 3 (Zusammentritt)

Die Vorschrift über den Zusammentritt greift im Wesentlichen die Inhalte auf, die im bisherigen Gesetz in Art. 1 Abs. 4, Art. 2 Abs. 2 geregelt sind.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird die Mindestfrequenz der Sitzungen des Gremiums festgesetzt und gegenüber der früheren Regelung von einmal jährlich auf einmal vierteljährlich erhöht. Bereits in der bisherigen Praxis ist das Parlamentarische Kontrollgremium in noch kürzeren Zeitabständen zusammengetreten. Nach Satz 2 muss sich das Gremium eine Geschäftsordnung geben, nach Satz 3 einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte bestimmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 räumt jedem Mitglied das Recht ein, die Einberufung und Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu verlangen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 übt das Parlamentarische Kontrollgremium seine Kontrolle auch über das Ende einer Legislaturperiode hinaus aus, bis der neue Landtag ein neues Parlamentarisches Kontrollgremium installiert hat. Auf diese Weise wird eine zeitlich lückenlose Kontrolle der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz sichergestellt.

Zu Art. 4 (Pflicht der Staatsregierung zur Unterrichtung)

Die Bestimmung über die Pflicht der Staatsregierung zur Unterrichtung greift die Regelungsinhalte von Art. 3 PKGG a.F. auf; sie entspricht im Wesentlichen auch der Parallelvorschrift in § 4 PKGrG des Bundes. Sie ist jedoch übersichtlicher geordnet als die Vorgängervorschrift und stellt entsprechend der praktischen Bedeutung die Berichtspflichten des Staatsministeriums des Innern in den Vordergrund.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die zentrale Verpflichtung des Staatsministeriums des Innern zur Unterrichtung über die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz normiert. Dabei wird klargestellt, dass die Staatsregierung sowohl von sich aus über bedeutende Vorgänge berichten muss als auch auf Verlangen des Gremiums über sonstige Vorgänge Auskunft zu erteilen hat. In Satz 3 – der § 4 Abs. 2 PKGrG des Bundes entspricht – wird zum Ausdruck gebracht, dass das Parlamentarische Kontrollgremium an den Entscheidungen der Exekutive nicht mitwirkt und für diese Entscheidungen daher auch keine Verantwortung trägt. Die Verantwortung liegt bei der Staatsregierung unabhängig davon, ob das Parlamentarische Kontrollgremium vor oder nach der Durchführung von Maßnahmen eine positive Bewertung vorgenommen hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die speziellen Berichtspflichten des Staatsministeriums des Inneren hinsichtlich bestimmter Maßnahmen im Bereich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz. Dies umfasst Maßnahmen der Post- und Telekommunikationsüberwachung (Art. 3 AGG 10) und der Wohnraumüberwachung (Art. 6b Abs. 7 BayVSG) sowie Maßnahmen im Bereich spezieller Auskunftersuchen, den Einsatz des IMSI-Catchers, verdeckte Online-Datenerhebungen sowie über sechs Monate hinausgehende Datenspeicherungen aufgrund von Maßnahmen des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen (Art. 6h BayVSG). Schließlich ist auch über die

jeweilige Dienstvorschrift zu zulässigen nachrichtendienstlichen Mitteln zu berichten (Art. 6 Abs. 1 BayVSG).

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält spezielle Berichtspflichten des Staatsministeriums des Innern zu bestimmten verdeckten präventivpolizeilichen Maßnahmen. Im Einzelnen betrifft dies Maßnahmen der Wohnraumüberwachung (Art. 34 Abs. 9 PAG) und des verdeckten Zugriffs auf informationstechnische Systeme (Art. 34d Abs. 8 PAG).

Zu Absatz 4

Absatz 4 normiert die Berichtspflicht des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur repressiven Wohnraumüberwachung (Art. 48a AGGVG).

Zu Art. 5 (Befugnisse des Kontrollgremiums)

Die Norm regelt die Befugnisse des Gremiums, die stets so weit reichen wie ihr Recht auf Kontrolle. Die Vorschrift orientiert sich an § 5 Abs. 1 bis 3 PKGrG des Bundes. Damit werden die bislang nur rudimentär ausformulierten Selbstinformationsrechte des Gremiums gegenüber der Staatsregierung explizit normiert.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden Akteneinsichtsrechte sowie das Recht auf Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz geregelt. Die Formulierung der Vorschrift stellt klar, dass das Parlamentarische Kontrollgremium nur Zugriff auf mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befasste Personen hat und der Ansprechpartner des Gremiums stets die Staatsregierung und nicht unmittelbar das Landesamt für Verfassungsschutz als eine dem Staatsministerium des Innern nachgeordnete Behörde ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält das Recht des Gremiums, bestimmte Personen zu befragen. Dazu zählen Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz, ferner die Mitglieder der Staatsregierung, die mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befasst sind, sowie entsprechend befasste Mitarbeiter. In Achtung der Verantwortlichkeit der Staatsregierung ist diese vor Anhörung einer konkreten Person zu unterrichten. In Satz 2 wird klarstellend die Wahrheitspflicht der zu befragenden Personen erwähnt.

Zu Absatz 3

Wenngleich die Informationspraxis der Staatsregierung auch unter dem bislang geltenden Recht keine Mängel erkennen ließ, wird die im Bund getroffene Regelung (§ 5 Abs. 3 PKGrG), nach der dem Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums „unverzüglich“ zu entsprechen ist, klarstellend in Absatz 3 übernommen.

Zu Art. 6 (Umfang der Unterrichtungspflicht, Verweigerung der Unterrichtung)

Die Vorschrift übernimmt – lediglich unter Anpassung an die getroffenen Verweise – die Regelung des § 6 PKGrG des Bundes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass sich die Unterrichts- und Auskunftspflichten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 5 nur auf solche Informationen beziehen, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen. Die Berichtspflichten gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 sind davon nicht betroffen und bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht es der Staatsregierung, im Ausnahmefall die Gewährung von Akteneinsicht zu verweigern, eine Befragung von Personen oder den Zutritt zu den Diensträumen des Landesamts für Verfassungsschutz zu verhindern oder von einer näheren Unterrichtung des Gremiums abzusehen. Dies ist nötig, um zwingende Gründe des Nachrichtenzugangs, den Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter oder den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung im Einzelfall angemessen berücksichtigen zu können. Das unabweisbare Bedürfnis für eine derartige Ausnahmeregelung wird auch vom Bundesgesetzgeber mit § 5 Abs. 2 PKGrG ausdrücklich anerkannt. Zur Unterstreichung des Ausnahmecharakters sowie zur Ermöglichung einer Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium wird in Satz 2 eine besondere Begründungspflicht normiert.

Zu Art. 7 (Beauftragung eines Sachverständigen)

Die neue Möglichkeit zur Beauftragung eines Sachverständigen orientiert sich an der entsprechenden Regelung in § 7 PKGrG des Bundes. Die Vorschrift setzt voraus, dass der Sachverständige lediglich Untersuchungen zur Erforschung des Sachverhalts durchführt, da dessen Bewertung alleine dem aus gewählten Volksvertretern bestehenden Gremium obliegt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird bestimmt, dass das Parlamentarische Kontrollgremium im Einzelfall einen Sachverständigen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Kontrollaufgaben beauftragen kann. Den Ausnahmecharakter dieser Maßnahme verdeutlicht die hierfür notwendige Mehrheit von zwei Dritteln des Gremiums. Durch die in Satz 3 enthaltenen Verweise auf Art. 5, 6 und 9 wird der mögliche Umfang der Tätigkeit eines Sachverständigen definiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht die Erstattung eines Berichts des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Untersuchungen des Sachverständigen gegenüber dem Landtag. Durch den in Satz 3 enthaltenen Verweis auf Art. 9 werden die Belange des Geheimschutzes abgesichert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine datenschutzrechtliche Klarstellung für die mögliche Veröffentlichung personenbezogener Daten. Sie nimmt sich § 7 Abs. 3 PKrG zum Vorbild, den der Bundesgesetzgeber aufgrund entsprechender Erfahrungen mit problematischen Einzelfällen (vgl. BT-Drs. 16/12411, S. 10) geschaffen hat.

Zu Art. 8 (Eingaben)*Zu Absatz 1*

Mit Absatz 1 wird in Anlehnung an § 8 Abs. 1 PKGrG des Bundes Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz erlaubt, sich vertrauensvoll und ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. Dies ist jedoch nur in dienstlichen Angelegenheiten und dann gestattet, wenn die Äußerung nicht im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Angehöriger der Behörde erfolgt. Durch Sätze 2 und 3 wird sichergestellt, dass die Staatsregierung sowie die Behördenleitung des Landesamts für Verfassungsschutz als jeweils verantwortliche Stellen informiert werden und sich äußern können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung von § 8 Abs. 2 PKGrG des Bundes. Um die umfassende Kontrolle der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz zu vervollständigen, soll das hierfür zuständige Parlamentarische Kontrollgremium Kenntnis von allen die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz betreffenden Eingaben erlangen.

Zu Art. 9 (Geheime Beratungen, Bewertungen, Sondervoten)

Die Vorschrift über geheime Beratungen, Bewertungen und Sondervoten orientiert sich an § 10 PKGrG des Bundes und entspricht in Absatz 1 inhaltlich Art. 2 Abs. 1 PKGG a.F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert den Grundsatz der Geheimhaltung hinsichtlich der Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Satz 3 verpflichtet die Mitglieder zur Geheimhaltung auch über die Zeit ihrer Mitgliedschaft hinaus.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet eine Ausnahme von dem in Absatz 1 normierten Grundsatz. Bestimmte einzelne Vorgänge dürfen vom Parlamentarischen Kontrollgremium öffentlich bewertet werden, wenn dem zuvor eine Mehrheit von zwei Dritteln des Gremiums seine Zustimmung erteilt hat. Nach einem solchen Beschluss besteht für einzelne Mitglieder auch die Möglichkeit, eine von der Mehrheit abweichende Bewertung in Form eines Sondervotums zu veröffentlichen. Die Verfasser der Sondervoten haben deren Inhalt selbst zu verantworten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gilt für die Veröffentlichung sowohl von Bewertungen des Gremiums als auch von Sondervoten einzelner Mitglieder. Die Vorschrift sichert die Belange des Geheimschutzes ab, die bei der Veröffentlichung von Sachverhalten und Bewertungen gleichermaßen zu beachten sind.

Zu Art. 10 (Berichterstattung)

Die Regelung zur Berichterstattung ist an § 13 Satz 1 PKGrG des Bundes angelehnt. Im Gegensatz zum bisherigen bayerischen Landesrecht ist das Parlamentarische Kontrollgremium nun dazu verpflichtet, dem Landtag zweimal pro Legislaturperiode einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Satz 2 gewährleistet die Beachtung der Belange des Geheimschutzes.

Zu Art. 11 (Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes)

Im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz werden die Verweise auf das PKGG angepasst.

Zu Art. 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Regelung normiert das Inkrafttreten des neuen und das gleichzeitige Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Abg. Dr. Manfred Weiß

Abg. Franz Schindler

Abg. Florian Streibl

Abg. Susanna Tausendfreund

Abg. Dr. Andreas Fischer

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 b auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

**Georg Schmid, Dr. Manfred Weiß, Thomas Kreuzer u. a. und Fraktion (CSU),
Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Harald Güller u. a. und Fraktion (SPD),
Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Manfred Pointner u. a. und Fraktion (FW),
Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer u. a. und Fraktion
(FDP)**

**zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit
des Landesamts für Verfassungsschutz sowie hinsichtlich der Maßnahmen nach
Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes (Parlamentarisches Kontrollgremium-
Gesetz - PKGG) (Drs. 16/4971)**

- Erste Lesung -

Ich gehe davon aus, dass auf die Begründung verzichtet werden kann. Somit können wir gleich in die Aussprache übergehen. - Damit besteht Einverständnis. Ich eröffne die Aussprache. Die Redezeit beträgt fünf Minuten pro Fraktion. Der erste Redebeitrag wird von Herrn Dr. Weiß für die CSU geleistet. Bitte schön.

Dr. Manfred Weiß (CSU): Frau Präsidentin, Hohes Haus! Das aktuell geltende Recht entspricht nicht mehr unseren Vorstellungen von der parlamentarischen Kontrolle der Verwaltung. Im Prinzip enthält es nur die Regelung, dass die Verwaltung über den Umfang der Berichterstattung bestimmt. Bisher konnten wir damit gut leben.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Hört, hört!)

- Herr Kollege Beyer, im Gegensatz zu Ihnen bin ich im Parlamentarisches Kontrollgremium. Bisher konnten wir damit gut leben, weil umfassend berichtet wurde. Jede Nachfrage - das kann jeder in dem Kreis bestätigen - wurde erschöpfend behandelt.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Jetzt nicht mehr!)

Sie reden immer dazwischen. Ich helfe Ihnen doch weiter. Inzwischen hat sich die Lage geändert, da im August vergangenen Jahres auf Bundesebene ein neues Gesetz geschaffen wurde. Deswegen wurde auch eine Änderung unseres Landesgesetzes angestrebt. Die GRÜNEN und die SPD jeweils haben einen Gesetzentwurf eingebracht. Wenn es um die Rechte des Parlaments gegenüber der Verwaltung geht, ist es unsinnig, aufeinander einzuschlagen und die Idee eines anderen möglicherweise abzulehnen, nur weil sie vom anderen stammt. Aus diesem Grund haben wir uns interfraktionell zusammengesetzt, um anhand der entscheidenden Punkte zu klären, ob eine Übereinstimmung herbeigeführt werden kann. Siehe da, wir haben ein hohes Maß an Übereinstimmung gefunden. Die CSU, die FDP, die SPD und die Freien Wähler haben sich auf eine Linie geeinigt. Die GRÜNEN haben leider nur den Gesetzentwurf vertreten, der bereits in Berlin im Bundestag nicht zum Zuge gekommen ist. Dass er dort abgelehnt wurde, hatte einen guten Grund. Die anderen vier Fraktionen haben sich jedoch auf eine einheitliche Regelung geeinigt.

Was beinhaltet diese Regelung? Zunächst einmal soll die Staatsregierung verpflichtet werden, die anstehenden Fragen möglichst schnell umfassend zu beantworten. Zwar ist dies in der Praxis bereits jetzt so, jetzt ist es jedoch festgeschrieben. Die Regelung beinhaltet des Weiteren, dass dem Gremium das Recht eingeräumt wird, Akteneinsicht zu nehmen, Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz zu befragen und Zutritt zu den jeweiligen Dienststellen zu erhalten. Die Regelung beinhaltet außerdem die Möglichkeit, einen Sachverständigen zu beauftragen. Sie hat zum Inhalt, dass sich Bedienstete des Landesamts in dienstlichen Angelegenheiten auf direktem Wege an das Gremium wenden können. Von den Petitionen, die diesen Sachverhalt betreffen, soll das Parlamentarische Kontrollgremium ebenfalls in Kenntnis gesetzt werden.

Angelehnt an die Regelungen des Bundestags haben wir eine Regelung getroffen, die speziell unseren bayerischen Verhältnissen entspricht. Ich halte diese Regelung für gut. Ich bedanke mich bei den Kollegen der anderen Fraktionen, soweit sie mitgewirkt haben, für die Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung.

Leider haben die GRÜNEN nicht mitgemacht. Die Forderungen der GRÜNEN, die in Berlin bereits abgelehnt worden sind, sind mit einer derartigen Regelung nicht kompatibel. Die GRÜNEN fordern, dass nicht nur das Gremium, sondern jeder einzelne Abgeordnete die Ermittlungen durchführen kann. Wenn das Parlament das Gremium mit einer Kontrollaufgabe beauftragt, sollte das Gremium diese Aufgabe erfüllen. Die einzelnen Abgeordneten sollten nicht als Sonderermittler aus individuellem Antrieb versuchen, Informationen zu sammeln.

Zudem beanstanden die GRÜNEN, dass gewisse Regelungen nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden können. Das ist geregelt wie auch im Bundesgesetz. Es geht hier beispielsweise um eine Abkehr von der Geheimhaltung. Wir sind der Meinung, dass eine derartige Abkehr von der Geheimhaltung in einem einzelnen Punkt so eine gewichtige Entscheidung ist - normalerweise werden alle diese Punkte geheim behandelt -, dass das eine qualifizierte Mehrheit beschließen muss.

Ich habe in der Zeitung gelesen, dass die GRÜNEN vermutet haben, die CSU hätte hier Angst gehabt, die FDP sei ein zu unsicherer Kantonist. Das ist ein Schmarren; das möchte ich ganz deutlich sagen. Es ist die gleiche Regelung, wie wir sie auf Bundesebene auch haben.

Kurzum, ich glaube, wir haben hier gemeinsam ein gutes Gesetz geschaffen. Nachdem es das erste Landesgesetz dieser Art ist, bin ich sogar davon überzeugt, dass es die Vorlage für manches andere Landesgesetz sein wird. Es erweitert die Kompetenzen dieses Parlamentsgremiums in einem sehr hohen Maße. Damit kann man gut arbeiten.

Ich darf Sie bitten, diesen Gesetzentwurf positiv zu beraten und dann auch entsprechend zu verabschieden.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Herr Kollege Dr. Weiß. - Für die SPD bitte ich Herrn Schindler ans Pult.

Franz Schindler (SPD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! In Vertretung des Kollegen Schuster habe ich die Ehre, einige Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf machen zu dürfen, weil er leider aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, heute an der Sitzung teilzunehmen.

Meine Damen und Herren, es bewegt sich etwas. Ich bin froh, es noch miterleben zu dürfen,

(Zuruf von der SPD)

dass jetzt endlich nach mehreren Anläufen unserer Fraktion, auch der Fraktion der GRÜNEN, schon in der letzten und vorletzten Wahlperiode und jüngst mit einem Gesetzentwurf vom Dezember letzten Jahres ein interfraktioneller Gesetzentwurf vorgelegt worden ist, der unsere Zustimmung findet.

Ich möchte mich in diesem Zusammenhang ausdrücklich bei Ihnen, Herr Kollege Dr. Weiß, für die Federführung bei der Erarbeitung dieses Gesetzentwurfs bedanken.

Etwas bedauerlich ist es aus unserer Sicht, dass unsere früheren Initiativen abgelehnt worden sind - noch zu Zeiten, gebe ich zu, einer absoluten CSU-Mehrheit. Etwas schade ist es auch, dass wir uns jetzt an das, was der Bund damals zu Zeiten der Großen Koalition mit Zustimmung der FDP beschlossen hat, anlehnen. Wir hätten das auch in eigener Machtvollkommenheit schon viel früher machen können. Wir hätten es auch machen müssen, meine ich, meine Damen und Herren, und zwar deshalb, weil zu Zeiten der absoluten CSU-Mehrheit die Aufgaben und Befugnisse speziell des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz doch in einer Weise ausgeweitet worden sind, die dazu zwingt, auch die Kontrollbefugnisse des Parlaments auszuweiten.

(Beifall des Abgeordneten Prof. Dr. Georg Barfuß (FDP))

Ich erinnere daran, dass der Verfassungsschutz nicht nur für das, was man aus Agentenromanen kennt, zuständig ist, sondern zum Beispiel auch für die Beobachtung der organisierten Kriminalität und viele andere Deliktsbereiche. Deswegen hat es schon lange nicht mehr in die Welt gepasst, wie gering die Kontrollbefugnisse des bisherigen PKG waren.

Man müsste in diesem Zusammenhang auch noch Online-Untersuchungen, Wohnraumüberwachungen und viele andere Aufgaben und Befugnisse mehr nennen.

Ich will in der Ersten Lesung nicht zu weit ausholen - wir können das ja dann in der Ausschussberatung bzw. bei der Endberatung noch machen -, aber wenigstens doch noch Folgendes sagen: So wichtig es ist, die Kontrollbefugnisse des PKG endlich auf einen Stand zu bringen, der auch den Aufgaben entspricht, die das Parlament insgesamt hat, muss man doch auch sehen: Die Geheimhaltung bleibt und muss aus bestimmten Gründen auch bleiben. Das heißt, die Verantwortung derjenigen, die dort tätig sein werden, wird größer werden als in der Vergangenheit, als sie nur Berichte entgegengenommen haben, nur unterrichtet worden sind über dieses und jenes. Jetzt haben die einzelnen Kollegen, die dort tätig sind, auch mehr Verantwortung gegenüber dem gesamten Parlament.

Und noch eine Bemerkung. So schön und so richtig das neue Gesetz auch ist, muss man doch auch sehen, dass die Kontrolle über den Verfassungsschutz nicht ausschließlich beim PKG verbleiben kann und muss, sondern selbst wenn jetzt mehr Befugnisse vorhanden sind, gibt es daneben auch noch die sonstigen parlamentarischen Kontrollrechte, die wir auch weiterhin ausüben müssen.

Zusammenfassend noch einmal: Wir freuen uns, dass es zu diesem interfraktionellen Gesetzentwurf gekommen ist. Hoffen wir, dass er dann auch Gesetz wird. Den Praxis-test muss das neue Gesetz dann natürlich erst noch bestehen. Es kann passieren, dass wir nach einigen Monaten oder Jahren feststellen, dass an der einen oder anderen Stelle, vielleicht auch genau dort, wo die GRÜNEN ihre Kritik anbringen, noch

nachgebessert werden muss. Auch dafür sollten wir dann offen sein. Aber jetzt jedenfalls, am Anfang, stimmen wir diesem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei der SPD, der FDP und Abgeordneten der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Herr Schindler. - Für die Freien Wähler bitte ich nun Herrn Streibl nach vorn.

Florian Streibl (FW): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Dass ein Verfassungsschutz notwendig ist, um unsere freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen, die von rechten oder linken Extremisten bedroht wird, von religiös Verwirrten oder aber auch von schlichtweg generell Kriminellen, wissen wir alle. Daher brauchen wir eine Institution wie den Verfassungsschutz.

Aber wir als Parlament dürfen ihn nicht im freien Raum lassen, sondern wir müssen auch solche Behörden und Dienste letztlich kontrollieren. Die Kontrolle ist die vornehmste Aufgabe dieses Parlaments.

Damit diese Kontrolle wieder einem modernen Standard entspricht, ist dieses neue Gesetz erarbeitet worden. Da muss man auch sagen: Es ist eigentlich sehr schön, dass dies in einer einmütigen Art und Weise, angeregt durch die Gesetzesentwürfe von der SPD und den GRÜNEN, aufgenommen wurde, ohne dass man das Spielchen wie früher machte: Man lehnt den Oppositionsentwurf ab und macht etwas Neues, sondern man hat alle zusammen ins Boot geholt und versucht, einen gemeinsamen Entwurf zu zimmern. Das war, muss ich sagen, bis jetzt eines meiner schönsten Erlebnisse in diesem Haus: dass man doch über die Fraktionen hinweg in einer Gruppe so etwas erarbeiten konnte

(Zuruf von den GRÜNEN)

und dazu einen kleinen Beitrag leisten durfte.

Schade finde ich es auch, dass die GRÜNEN da leider nicht mitgehen konnten, obwohl sie - das muss man fast sagen - von den anderen, die daran gearbeitet haben, immer wieder liebevoll bei der Hand genommen worden sind, um sie doch noch zu überreden. Aber leider hat es nicht funktioniert.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Thomas Beyer (SPD))

- Ja, es war eine gute Stimmung und es ist auch ein gutes Ergebnis, würde ich sagen. Es ist vom Ergebnis her ein Gesetz, das letztlich wirklich wegweisend auch für die anderen Bundesländer sein kann. Insofern kann man ein bisschen stolz darauf sein.

Ich muss auch von dieser Stelle sagen: ein Lob an Herrn Weiß, der das Ganze doch sehr umfassend und kompetent geführt hat, auch so geleitet hat, dass wir uns alle irgendwo mit einbringen konnten.

Es ist schon fast erschreckend: Jetzt haben wir innerhalb einer Woche drei Dinge, die mehr oder weniger einstimmig hier verabschiedet worden sind. Das Erste war das Parlamentsbeteiligungsgesetz, das doch große Zustimmung gefunden hat. Das Zweite war unser Antrag zum Erhalt der Babyklappen - und jetzt dieser Gesetzentwurf. Ich denke, da ist eine Entwicklung, eine Dynamik in dieses Haus gekommen, die früher wohl so nicht denkbar gewesen wäre.

(Beifall bei den Freien Wählern und der FDP)

Das, meine Damen und Herren, ist eigentlich schön. Denn die Bürgerinnen und Bürger erwarten nicht, dass wir uns hier die Augen auskratzen, sondern sie erwarten, dass wir Lösungen anbieten und gemeinsam an Gesetzen arbeiten.

(Beifall bei den Freien Wählern und der FDP)

Diesen Weg sollten wir mutig weiter gehen. Ich möchte die Koalition auch ermutigen, in dieser Richtung weiter zu handeln. Es ist nämlich kein Gesichtsverlust, wenn man aufeinander zugeht, und es ist kein Gesichtsverlust, wenn man schaut, dass man eine

breite Mehrheit bekommt, sondern das zeigt eigentlich die wahre Stärke und wahre Größe. Von daher bitte ich auch darum, dass wir in dieser Richtung weiter arbeiten können.

Zum Inhalt des Gesetzentwurfs ist jetzt schon einiges gesagt worden. Etwas zu wiederholen, möchte ich mir ersparen. Das können wir dann im Ausschuss weiter bewegen.

(Beifall bei den Freien Wählern und der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Herr Kollege. - Vermutlich hat es mit der frühkindlichen Zuwendung zur Bildung von Urvertrauen bei uns GRÜNEN nicht so gelangt.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Alles Rabenmütter bei den GRÜNEN! - Weitere Zurufe von den GRÜNEN)

Aber bitte, Frau Kollegin Tausendfreund.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Selbstverständlich lasse ich mich gelegentlich gerne bei der Hand nehmen, wenn jemand einen sinnvollen Weg beschreitet. Aber hier ist von den übrigen Parteien einfach ein Schritt zu wenig auf uns zugegangen worden; sonst wäre, denke ich, ein interfraktioneller Gesetzentwurf mit uns durchaus möglich gewesen.

Herr Kollege Schindler, es bewegt sich etwas. Ich freue mich sehr, dass sich etwas bewegt. Auch für uns ist die Kontrolle des Verfassungsschutzes ein langwieriges Thema, weil es die Mehrheit dieses Hauses bis 2003 mit List und Tücke geschafft hat, uns GRÜNE aus diesem Kontrollgremium herauszuhalten.

(Simone Tolle (GRÜNE): Genau!)

Es ist also noch nicht lange selbstverständlich, dass diese Kontrolle interfraktionell von allen im Landtag vertretenen Parteien ausgeübt wird.

Eine effektive Kontrolle des Verfassungsschutzes ist dringend erforderlich. Sie ist rechtsstaatlich geboten, nachdem der Staat grundsätzlich offen zu agieren hat, während der Verfassungsschutz genau das Gegenteil tut. Seine Arbeit ist im Geheimen angelegt. Der bayerische Geheimdienst hat umfassende, umfangreiche Befugnisse, im Verborgenen zu agieren: Ich nenne die Observation von Personen, den Einsatz von V-Leuten, die Telefonüberwachung, die Wohnraumüberwachung, die ganze Palette der nachrichtendienstlichen Mittel. Wir haben es mit einer großen Behörde zu tun. 450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten dort, und auf der anderen Seite sind wir sieben Kontrolleurinnen und Kontrolleure. Das ist nicht ganz ausgewogen. Deswegen müssen die Kontrolleure auch mit effektiven Rechten ausgestattet werden.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Wie kann diese Kontrolle wirksam ausgestaltet werden? Wie es in der Vergangenheit war bzw. jetzige Rechtslage noch ist, ist dies absolut unzureichend. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist bisher nur ein Berichtsempfänger, und die Berichte kommen zudem immer nur über den Filter Innenministerium. Die Staatsregierung kann nach diesem Gesetz, selbst wenn sie unsere Fragen natürlich immer beantwortet, wenn auch nicht umfassend - es bleiben schon immer noch Fragen offen -, die Inhalte bestimmen. Es ist also Handlungsbedarf.

Deshalb haben wir auch mit Blick auf Berlin im Herbst unseren Gesetzentwurf eingebracht. Er orientiert sich an der Rechtslage auf Bundesebene, sieht aber zusätzliche Informationsrechte für die einzelnen Mitglieder des Gremiums sowie weitere Verbesserungen vor.

Weil ich versucht habe, interfraktionell einen Vorschlag auf den Weg zu bringen, bin ich auf die anderen Fraktionen zugegangen. Wir haben es auch geschafft - Dank auch an Herrn Dr. Weiß -, die interfraktionelle Arbeitsgruppe unter seiner Leitung ins Leben zu rufen. Ich denke, wir haben auch ein paar Dinge von GRÜNEN-Seite in diesen interfraktionellen Entwurf hineingebracht. Wir haben den Anstoß zu einer deutlichen

Verbesserung gegeben. Insoweit bin ich durchaus zufrieden, dass dieser Gesetzentwurf heute vorgelegt worden ist.

Aber wichtige Punkte halten wir nicht für ausreichend. Wesentliche Unterschiede sind die starke Position für die Kontrolleure, das Akteneinsichtsrecht für jedes einzelne PKG-Mitglied, das Betretungsrecht der Behörde, die Berichte auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds. Nach eurem Vorschlag müsste, wenn es Streit gibt, eine Mehrheitsentscheidung getroffen werden, ob über ein bestimmtes Thema überhaupt berichtet wird oder dieses untersucht wird, und das gilt auch für die Erlaubnis für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamts, sich an die einzelnen Mitglieder des Gremiums zu wenden und nicht an das Gesamtgremium, ohne dienstliche Nachteile befürchten zu müssen.

Was wir nicht vorgesehen haben, weil wir das für überflüssig halten, sind Zweidrittelmehrheiten für wichtige Entscheidungen bezüglich Geheimhaltungspflicht oder Einschaltung externer Sachverständiger. Da reicht uns eine einfache Mehrheit.

Wir haben aber auch zusätzliche Regelungen aufgenommen: die Möglichkeit, die Geheimhaltung von Sitzungen herabzustufen oder Fraktionsvorsitzende über Dinge zu informieren, die politische Auswirkungen haben können, oder personelle Unterstützung zusätzlich mit hineinzunehmen. Wir haben die Eröffnung des Rechtsweges zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof ausdrücklich erwähnt, mit hineingeschrieben und als Minderheitenrecht ausgestaltet.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fazit: Der Gesetzentwurf geht zwar in die richtige Richtung. Wir hätten interfraktionell mitgemacht, wenn noch einige unserer Punkte aufgenommen worden wären. So bleiben wir jetzt bei unserem Gesetzentwurf. Aber dennoch freue ich mich, dass unser Anstoß wenigstens zu dieser Verbesserung führen wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Für die FDP bitte ich Herrn Dr. Fischer ans Pult.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Um Sicherheit durch Prävention zu erreichen, brauchen wir die Arbeit des Verfassungsschutzes. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich diese Arbeit im Geheimen bewegt. Eine wehrhafte Demokratie braucht einen leistungsfähigen Verfassungsschutz. Sie braucht aber auch eine funktionierende parlamentarische Kontrolle.

Lassen Sie mich in der Ersten Lesung drei Aspekte näher beleuchten. Zum einen: Es freut auch mich ganz besonders, dass wir hier ein gemeinsames Handeln von Regierungs- und Oppositionsparteien erleben. Das ist Ausdruck eines neuen Politikstils, und ich glaube, es ist nicht unangemessen, wenn ich an dieser Stelle betone, dass das vielleicht durch die Anwesenheit zweier neuer Fraktionen im Bayerischen Landtag möglich geworden ist.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der Freien Wähler)

Da spielt es keine Rolle, welche Idee von wem ist, sondern nur, ob sie gut ist. Es ist ein Beitrag gegen Politikverdrossenheit, gegen das Gefühl in der Bevölkerung, "die da oben" machen, was sie wollen, oder streiten bloß.

Der zweite Aspekt betrifft den Inhalt. Das PKG-Gesetz bringt eine Reihe von wesentlichen Verbesserungen. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Auch ich fühle mich im Augenblick durch das Bayerische Staatsministerium des Innern gut informiert. Wenn wir im PKG Fragen haben, bekommen wir die nötigen Informationen und Materialien. Aber für mein Selbstverständnis als Parlamentarier reicht es eben nicht aus, auf den Goodwill der Exekutive angewiesen zu sein, auch nicht, wenn dieser Goodwill vorhanden ist. Ich möchte nicht am Informationstropf des Ministeriums hängen und gnadenhalber mit Inhalten gefüttert werden. Ich halte es für angemessen, wenn wir das auch als gesetzlichen Anspruch ausgestalten. Darin liegt der wesentliche Unterschied.

(Beifall des Abgeordneten Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FW))

Betonen möchte ich aber auch, dass wir ein PKG schaffen werden, das im Vergleich zu den meisten anderen Bundesländern erheblich mehr Rechte besitzt. Wir werden eine ganze Reihe zusätzlicher Rechte einführen. Die Zeit reicht nicht aus, das alles bei der Ersten Lesung zu beleuchten.

Lassen Sie mich aber zum Dritten noch ganz kurz auf einige Kritikpunkte der GRÜNEN eingehen, die bedauerlicherweise den fraktionsübergreifenden Gesetzentwurf nicht mittragen. Um es gleich deutlich zu sagen: Ich teile diese Kritik auch nicht im Ansatz, und zwar nicht aus Koalitionsrason, die es bei diesem Thema sowieso nicht gibt, sondern aus Überzeugung.

Der erste Einwand betrifft das Erfordernis von Zweidrittelmehrheiten. Hier muss man deutlich sagen, dass diese qualifizierte Mehrheit nur zweimal vorgesehen ist, nämlich bei der Ausnahme von der Pflicht zur Geheimhaltung zur Beratung und Bewertung von Vorgängen und bei der Beauftragung von Sachverständigen. Sie gilt beispielsweise - und das ist anders als im Bundesrecht - nicht für das viel wichtigere Klagerecht des Gremiums und auch nicht für sonstige Rechte. In der Praxis spielt dieser Kritikpunkt kaum eine Rolle.

Der zweite Einwand betrifft den Aspekt, dass alle Rechte - Frau Tausendfreund hat es ausgeführt - nur dem Gremium als Ganzem und nicht den einzelnen Mitgliedern zustehen. Hier gibt es zwei Argumente. Das eine: Solche Individualrechte passen nicht in das System. Das ist nicht das Entscheidende. Entscheidend ist für mich das Zweite: Wir haben das Glück, dass in diesem Bayerischen Landtag nur Parteien und Gruppierungen vertreten sind, die auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. Wir müssen aber in Betracht ziehen, dass sich so etwas ändern kann, dass hier auch eine rechts- oder linksextremistische Gruppierung sitzen könnte, auch wenn wir alle das nicht hoffen. Dann bestünde ganz massiv die Gefahr, dass einzelne Abgeordnete, wenn man ihnen solche Rechte einräumen würde, das PKG für ihr persönliches Ziel, ja vielleicht

sogar für ihre verfassungsfeindlichen Ziele missbrauchen. Das, verehrte Kolleginnen und Kollegen, möchte ich nicht.

Deswegen meine ich, dass unser gemeinsamer Gesetzentwurf der vier Fraktionen übergreifend eine vernünftige, eine tragfähige Lösung ist, und ich freue mich über dieses positive Signal in diesem Haus.

(Beifall bei der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir haben im Ältestenrat beschlossen, diesen Gesetzentwurf dem federführenden Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit zu überweisen. Besteht damit Einverständnis, dieser Beschlusslage zu folgen? - Gegenstimmen? - Sehe ich keine. Enthaltungen? - Auch nicht. Dann wird so verfahren.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

Gesetzentwurf der Abgeordneten Georg Schmid, Dr. Manfred Weiß, Thomas Kreuzer u.a. und Fraktion (CSU), Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Harald Güller u.a. und Fraktion (SPD), Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Manfred Pointner u.a. und Fraktion (FW), Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer u.a. und Fraktion (FDP)
Drs. 16/4971

zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz sowie hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz - PKGG)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in Art. 11 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt“.

2. Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden zu Nrn. 3 und 4.

Berichtersteller: **Dr. Manfred Weiß**
Mitberichtersteller: **Stefan Schuster**

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.

- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 7. Juli 2010 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung

mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

- Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 92. Sitzung am 13. Oktober 2010 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

- Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 41. Sitzung am 21. Oktober 2010 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Art. 48a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG), Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) aus.“

- Art. 4 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2)¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium Bericht nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes über die Aufgaben der G 10-Kommission im Bayerischen Landtag und zur Ausführung des Ausführungsge-

setzes Art. 10-Gesetz, nach Maßgabe der Art. 6 Abs. 1 und Art. 6h BayVSG. ²Art. 2 AGG 10 bleibt unberührt.

(3) ¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 PAG sowie Art. 6b Abs. 7 BayVSG. ²Die Berichterstattung nach diesen Vorschriften kann gesondert erfolgen.“

3. Art. 11 erhält folgende Fassung:

**„Art. 11
Änderung des Bayerischen
Verfassungsschutzgesetzes**

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 380), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Über diese Richtlinien wird das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (PKG) unterrichtet.“

2. In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt“.

3. In Art. 6h Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

4. Art. 18 erhält folgende Fassung:

**„Art. 18
Parlamentarisches Kontrollgremium**

Die parlamentarische Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz erfolgt nach den Bestimmungen des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes.“

4. In Art. 12 Abs. 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2011“ eingefügt.

5. In Art. 12 Abs. 2 wird als Datum des Außerkrafttretens der „31. Dezember 2010“ eingefügt.

Joachim Hanisch
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Georg Schmid, Dr. Manfred Weiß, Thomas Kreuzer, Christian Meißner, Petra Guttenberger, Ernst Weidenbusch und Fraktion (CSU),

Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Harald Güller, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Johanna Werner-Muggendorfer und Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Manfred Pointner, Florian Streibl und Fraktion (FW),

Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer, Jörg Rohde, Thomas Dechant und Fraktion (FDP)

Drs. 16/4971, 16/6088

Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz sowie hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG)

Art. 1 Kontrollrahmen

(1) Dem Parlamentarischen Kontrollgremium obliegt die Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz; dies umfasst auch die Kontrolle gemäß Art. 6b Abs. 7 und Art. 6h des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) sowie gemäß Art. 3 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10).

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Art. 48a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG), Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) aus.

(3) Die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse sowie der Kommission nach dem Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz bleiben unberührt.

Art. 2 Mitgliedschaft

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus sieben Mitgliedern. ²Der Landtag wählt zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. ³Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. ⁴Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung. ⁵In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied gewählt. ⁶Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Staatsregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium; Art. 3 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. ³Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet. ⁴Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Art. 3 Zusammentritt

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. ²Es gibt sich eine Geschäftsordnung. ³Ihm obliegt die Wahl seines bzw. seiner Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtags hinaus so lange aus, bis der nachfolgende Landtag gemäß Art. 2 entschieden hat.

Art. 4 Pflicht der Staatsregierung zur Unterrichtung

(1) ¹Das Staatsministerium des Innern unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. ²Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Staatsregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten. ³Die politische Verantwortung der Staatsregierung für das Landesamt für Verfassungsschutz bleibt unberührt.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium Bericht nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes über die Aufgaben der G 10-Kommission im Bayerischen Landtag und zur Ausführung des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz, nach Maßgabe der Art. 6 Abs. 1 und Art. 6h BayVSG. ²Art. 2 AGG 10 bleibt unberührt.

(3) ¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 PAG sowie Art. 6b Abs. 7 BayVSG. ²Die Berichterstattung nach diesen Vorschriften kann gesondert erfolgen.

(4) Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 48a AGGVG.

Art. 5

Befugnisse des Kontrollgremiums

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann von der Staatsregierung verlangen,

1. im Rahmen der Unterrichtung der Staatsregierung Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten,
2. im Rahmen der Unterrichtung der Staatsregierung Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien der Staatsregierung zu erhalten, die die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz betreffen, und
3. Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten.

(2) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann nach Unterrichtung der Staatsregierung

1. Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz,
2. für die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz zuständige Mitglieder der Staatsregierung und
3. mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befasste Mitarbeiter von Mitgliedern der Staatsregierung

befragen. ²Die zu befragenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(3) Den Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Staatsregierung unverzüglich zu entsprechen.

Art. 6

Umfang der Unterrichtungspflicht, Verweigerung der Unterrichtung

(1) Die Verpflichtung der Staatsregierung nach Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 5 erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen.

(2) ¹Soweit dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist, kann die Staatsregierung sowohl die Unterrichtung nach Art. 4 als auch die Erfüllung von Verlangen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 verweigern sowie den in Art. 5 Abs. 2 genannten Personen die Erteilung der Auskunft untersagen. ²Macht die Staatsregierung von diesen Rechten Gebrauch, so hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu begründen.

Art. 7

Beauftragung eines Sachverständigen

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Staatsregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. ²Der Sachverständige hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu berichten. ³Art. 5, 6 und 9 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entscheiden, dass dem Landtag ein schriftlicher Bericht zu den Untersuchungen erstattet wird. ²Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchungen wiederzugeben. ³Art. 9 gilt entsprechend.

(3) Der Bericht darf auch personenbezogene Daten enthalten, soweit dies für eine nachvollziehbare Darstellung der Untersuchung und des Ergebnisses erforderlich ist und die Betroffenen entweder in die Veröffentlichung eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt.

Art. 8

Eingaben

(1) ¹Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. ²Eingaben sind zugleich an die Leitung des Landesamts für Verfassungsschutz zu richten. ³Das Parlamentarische Kontrollgremium übermittelt die Eingaben der Staatsregierung zur Stellungnahme.

(2) An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgern und Bürgerinnen über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamts für Verfassungsschutz sind dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Kenntnis zu geben.

Art. 9

Geheime Beratungen, Bewertungen, Sondervoten

(1) ¹Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. ²Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. ³Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht für Bewertungen bestimmter Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. ²In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglied des Gremiums erlaubt, eine abweichende Bewertung (Sondervotum) zu veröffentlichen.

(3) Soweit für die Bewertung des Gremiums oder die Abgabe von Sondervoten eine Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

Art. 10 Berichterstattung

¹Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit. ²Dabei sind die Grundsätze des Art. 9 Abs. 1 zu beachten.

Art. 11 Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 380), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „⁴Über diese Richtlinien wird das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (PKGG) unterrichtet.“
2. In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt
3. In Art. 6h Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
4. Art. 18 erhält folgende Fassung:
 „Art. 18
 Parlamentarisches Kontrollgremium

Die parlamentarische Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz erfolgt nach den Bestimmungen des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes.“

Art. 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt das Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40, BayRS 12-4-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (GVBl S. 972), außer Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich rufe gemeinsam die Tagesordnungspunkte 5 und 6 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Reform der parlamentarischen Kontrolle der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Drs. 16/2323)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten

**Georg Schmid, Dr. Manfred Weiß, Thomas Kreuzer u. a. und Fraktion (CSU),
Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Harald Güller u. a. und Fraktion (SPD),
Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Manfred Pointner u. a. und Fraktion (FW),
Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer u. a. und Fraktion (FDP)**

zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz sowie hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz - PKGG) (Drs. 16/4971)

- Zweite Lesung -

Ich habe Ihnen vorhin gesagt, dass wir auf eine gemeinsame Aussprache verzichten. Da es sich um eine Zweite Lesung handelt, kann ich gleich zur Abstimmung schreiten. Dazu trenne ich die beiden Tagesordnungspunkte.

Ich lasse zunächst über den Tagesordnungspunkt 5 abstimmen. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/2323 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit empfiehlt auf Drucksache 16/6071 die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Wer dagegen diesem Gesetzentwurf der GRÜNEN zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der Freien Wähler und der FDP. Stimmenthaltungen? - Keine. Der Gesetzentwurf ist damit abgelehnt.

Nun lasse ich über den Tagesordnungspunkt 6 abstimmen. Dieser Abstimmung liegen der Initiativgesetzentwurf auf Drucksache 16/4971 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit auf Drucksache 16/6088 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen in Artikel 11. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu, allerdings mit der Maßgabe von weiteren Änderungen und Ergänzungen. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 16/6088. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der Freien Wähler und der FDP. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. - Enthaltungen? - Die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist dieser Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der Freien Wähler und der FDP. Danke schön. Ich bitte, die Gegenstimmen ebenso anzuzeigen. - Keine. Ich bitte, Stimmenthaltungen auf die gleiche Weise anzuzeigen. - Stimmenthaltung der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN.

Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz sowie hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz)".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19**München, den 15. November****2010**

Datum	Inhalt	Seite
8.11.2010	Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz sowie hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) 12-4-I	722
7.11.2010	Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs (AsylVerIV) 26-1-3-I	725
20.10.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen 753-1-5-UG	726
20.10.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren 753-1-6-UG	727
20.10.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst 753-1-8-UG	730
25.10.2010	Zehnte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik 2236-9-1-3-UK	731
28.10.2010	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen 2130-3-I	734
3.11.2010	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-WFK	735

12-4-I

Gesetz
zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung
hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz
sowie hinsichtlich der Maßnahmen
nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes
(Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG)

Vom 8. November 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Kontrollrahmen

(1) Dem Parlamentarischen Kontrollgremium obliegt die Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz; dies umfasst auch die Kontrolle gemäß Art. 6b Abs. 7 und Art. 6h des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) sowie gemäß Art. 3 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10).

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Art. 48a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG), Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) aus.

(3) Die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse sowie der Kommission nach dem Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz bleiben unberührt.

Art. 2

Mitgliedschaft

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus sieben Mitgliedern. ²Der Landtag wählt zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. ³Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. ⁴Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung. ⁵In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied gewählt. ⁶Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Staatsregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft im Par-

lamentarischen Kontrollgremium; Art. 3 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. ³Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet. ⁴Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Art. 3

Zusammentritt

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. ²Es gibt sich eine Geschäftsordnung. ³Ihm obliegt die Wahl seines bzw. seiner Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtags hinaus so lange aus, bis der nachfolgende Landtag gemäß Art. 2 entschieden hat.

Art. 4

Pflicht der Staatsregierung zur Unterrichtung

(1) ¹Das Staatsministerium des Innern unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. ²Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Staatsregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten. ³Die politische Verantwortung der Staatsregierung für das Landesamt für Verfassungsschutz bleibt unberührt.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium Bericht nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes über die Aufgaben der G 10-Kommission im Bayerischen Landtag und zur Ausführung des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz, nach Maßgabe der Art. 6 Abs. 1 und Art. 6h BayVSG. ²Art. 2 AGG 10 bleibt unberührt.

(3) ¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 PAG sowie Art. 6b Abs. 7 BayVSG. ²Die Berichterstattung nach diesen Vorschriften kann gesondert erfolgen.

(4) Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 48a AGGVG.

Art. 5

Befugnisse des Kontrollgremiums

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann von der Staatsregierung verlangen,

1. im Rahmen der Unterrichtung der Staatsregierung Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten,
2. im Rahmen der Unterrichtung der Staatsregierung Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien der Staatsregierung zu erhalten, die die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz betreffen, und
3. Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten.

(2) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann nach Unterrichtung der Staatsregierung

1. Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz,
2. für die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz zuständige Mitglieder der Staatsregierung und
3. mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befasste Mitarbeiter von Mitgliedern der Staatsregierung

befragen. ²Die zu befragenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(3) Den Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Staatsregierung unverzüglich zu entsprechen.

Art. 6

Umfang der Unterrichtungspflicht, Verweigerung der Unterrichtung

(1) Die Verpflichtung der Staatsregierung nach Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 5 erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen.

(2) ¹Soweit dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist, kann die Staatsregierung sowohl die Unterrichtung nach Art. 4 als auch die Erfüllung von Verlangen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 verweigern sowie den in Art. 5 Abs. 2 genannten Personen die Erteilung der Auskunft untersagen. ²Macht die Staatsregierung von diesen Rechten Gebrauch, so hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu begründen.

Art. 7

Beauftragung eines Sachverständigen

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Staatsregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. ²Der Sachverständige hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu berichten. ³Art. 5, 6 und 9 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entscheiden, dass dem Landtag ein schriftlicher Bericht zu den Untersuchungen erstattet wird. ²Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchungen wiederzugeben. ³Art. 9 gilt entsprechend.

(3) Der Bericht darf auch personenbezogene Daten enthalten, soweit dies für eine nachvollziehbare Darstellung der Untersuchung und des Ergebnisses erforderlich ist und die Betroffenen entweder in die Veröffentlichung eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt.

Art. 8

Eingaben

(1) ¹Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. ²Eingaben sind zugleich an die Leitung des Landesamts für Verfassungsschutz zu richten. ³Das Parlamentarische Kontrollgremium übermittelt die Eingaben der Staatsregierung zur Stellungnahme.

(2) An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgern und Bürgerinnen über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamts für Verfassungsschutz sind dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Kenntnis zu geben.

Art. 9

Geheime Beratungen, Bewertungen, Sondervoten

(1) ¹Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. ²Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. ³Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht für Bewertungen bestimmter Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. ²In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglied des Gremiums erlaubt, eine abweichende Bewertung (Sondervotum) zu veröffentlichen.

(3) Soweit für die Bewertung des Gremiums oder die Abgabe von Sondervoten eine Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

Art. 10

Berichterstattung

¹Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit. ²Dabei sind die Grundsätze des Art. 9 Abs. 1 zu beachten.

Art. 11

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 380), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Über diese Richtlinien wird das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (PKGG) unterrichtet.“

2. In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.
3. In Art. 6h Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
4. Art. 18 erhält folgende Fassung:

„Art. 18

Parlamentarisches Kontrollgremium

Die parlamentarische Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz erfolgt nach den Bestimmungen des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes.“

Art. 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt das Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40, BayRS 12-4-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (GVBl S. 972), außer Kraft.

München, den 8. November 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

26-1-3-I

Verordnung
über das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs
(AsylVerIV)

Vom 7. November 2010

Auf Grund des § 58 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl I S. 1798), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Asylbewerber dürfen sich ohne Erlaubnis vorübergehend im gesamten Gebiet des Regierungsbezirks, in dem die zuständige Ausländerbehörde ihren Sitz hat, aufhalten, wenn

1. sie nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und
2. ihnen gegenüber nicht ein erheblicher Verstoß gegen asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten schriftlich und unter Hinweis auf die Rechtsfolgen festgestellt wurde.

²Grenzt der Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde an einen anderen Regierungsbezirk, dürfen sie sich nach Maßgabe des Satzes 1 auch im Bezirk angrenzender Ausländerbehörden dieses Regierungsbezirks vorübergehend aufhalten.

(2) Das Gebiet, in dem sich der Asylbewerber vorübergehend aufhalten darf, wird in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vermerkt.

(3) Auflagen nach § 60 des Asylverfahrensgesetzes sowie die Verpflichtung der Asylbewerber, in der ihnen zugewiesenen Unterkunft zu wohnen, bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

München, den 7. November 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

753-1-5-UG

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über das Verfahren
für die staatliche Anerkennung von Heilquellen**

Vom 20. Oktober 2010

Auf Grund des Art. 33 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen – Heilquellen-V – (BayRS 753-1-5-UG), geändert durch § 2 der Verordnung vom 23. Juni 2008 (GVBl S. 397), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Art. 39 BayWG“ durch die Worte „§ 53 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden die Worte „§ 19 Abs. 2 bis 4 WHG, und Art. 35 und 40 BayWG“ durch die Worte „§ 53 Abs. 4 und 5, § 51 Abs. 2 und § 52 WHG“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Art. 39 Abs. 1

Satz 2 BayWG“ durch die Worte „§ 53 Abs. 3 WHG“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Art. 75 Abs. 4“ durch die Worte „Art. 64 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 39 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „Art. 33 Satz 1“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayWG“ durch die Worte „§ 53 Abs. 2 Satz 1 WHG“ ersetzt.

3. In § 3 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Art. 39 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „Art. 33 Satz 1“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

München, den 20. Oktober 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

753-1-6-UG

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Pläne und Beilagen
in wasserrechtlichen Verfahren**

Vom 20. Oktober 2010

Auf Grund des Art. 67 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, BayRS 753-1-6-UG), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Wasserhaushalt“ ein Komma und die Worte „die Gewässereigenschaften, den Zustand der Gewässer“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 17a Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „Art. 70 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Sobald der Träger des Vorhabens die Kreisverwaltungsbehörde über das geplante Vorhaben unterrichtet hat, erörtert die Behörde mit dem Vorhabensträger und im Fall einer Antragskonferenz mit weiteren beteiligten Stellen das Vorhaben sowie seine Umweltauswirkungen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dabei wird im Benehmen mit der nach Art. 63 Abs. 3 BayWG zur Mitwirkung verpflichteten wasserwirtschaftlichen Fachbehörde bestimmt, welche Unterlagen vom Vorhabensträger vorzulegen sind.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; das Wort „Sie“ wird durch die Worte „Die Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ist das wasserrechtliche Verfahren von den Bergbehörden oder der Regierung durchzuführen, so gelten die Befugnisse der Kreisverwaltungsbehörde nach dieser Verordnung für die Bergbehörde oder die Regierung entsprechend.“

2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Anlageband zum BGBI I Nr. 3 vom 22. Januar 1991“ durch die Worte „BGBI 1991 I S. 58“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Bestandteile“ ein Komma und die Worte „insbesondere der betroffenen Wasserkörper,“ eingefügt.

cc) In Nr. 3 wird nach dem Wort „Prüfmethoden“ das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und werden die Worte „hierbei kommt der Betrachtung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften und den ökologischen Zustand/das ökologische Potenzial und den chemischen Zustand (Oberflächengewässer) sowie den mengenmäßigen und chemischen Zustand (Grundwasser) eine besondere Bedeutung zu,“ angefügt.

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Handelt es sich bei dem Vorhaben um eine industrielle Tätigkeit, die in Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl L 24 S. 8), geändert durch Richtlinie 2009/31/EG vom 23. April 2009 (ABl L 140 S. 114), genannt ist, müssen die Unterlagen unbeschadet der Regelungen in Abs. 1 und 2 mindestens eine Beschreibung“.

- bb) Der Nr. 5 werden die Worte „insbesondere der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften und den Zustand des Oberflächen- oder Grundwassers,“ angefügt.
- cc) Nr. 8 erhält folgende Fassung:
- „8. dersonstigen zur Erfüllung der Grundpflichten des Betreibers nach Art. 3 der Richtlinie 2008/1/EG vorgesehenen Maßnahmen,“.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl L 342 S. 1) registrierte Unternehmen können auf entsprechende Angaben in der der Kreisverwaltungsbehörde vorliegenden Umwelterklärung nach Art. 2 Nr. 18 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 Bezug nehmen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden folgender neuer Buchst. d und folgender Buchst. e eingefügt:
- „d) Angaben zur Beurteilung der Qualitätskomponenten nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG vom 23. April 2009 (ABl L 140 S. 114), am Ort des Vorhabens,
- e) Angaben des Zustands der berührten Wasserkörper,“.
- bb) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. f.
- b) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchst. c erhält folgende Fassung:
- „c) die Gewässereigenschaften und den ökologischen und chemischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers,“.
- bb) Buchst. e erhält folgende Fassung:
- „e) die Eigenschaften des Grundwassers, den Grundwasserleiter und den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers,“.
- cc) Buchst. h erhält folgende Fassung:
- „h) Gewässerökologie, Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Wald- und Forstwirtschaft und Fischerei,“.
- dd) Es wird folgender Buchst. m angefügt:
- „m) die Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),“.
5. In § 6 Abs. 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „darstellbar,“ die Worte „und die in der Waldfunktionkarte dargestellten Wälder mit besonderer Bedeutung als Schutz-, Bann- oder Erholungswald oder als Naturwaldreservat, soweit für das Vorhaben von Bedeutung,“ eingefügt.
6. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Gewässer“ ein Komma und das Wort „Wasserkörper“ eingefügt.
7. In § 8 Abs. 2 werden nach dem Klammerzusatz „(GVBl S. 792, BayRS 2132-1-2-I)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (GVBl S. 542),“ eingefügt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 19a und 19g des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Worte „§ 62 WHG“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Eignung von Anlagen, einzelner Anlagenteile oder technischer Schutzvorkehrungen kann auch gemäß § 63 Abs. 3 WHG nachgewiesen werden.“
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2008 (GVBl S. 65)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2009 (GVBl S. 621),“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nrn. 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

- bb) In Nr. 5 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt und nach dem Klammerhinweis ein Komma angefügt.
- cc) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:
- „6. Erläuterungen und Begründungen zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des § 31 WHG“.
- b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „ein mathematisches Grundwassermodell“ durch die Worte „eine Modellierung der Grundwasserströmung, des Hochwasserabflusses oder der Geschiebeführung“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Art. 35 BayWG“ durch die Worte „§§ 51, 52 WHG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 BayWG“, die Worte „Art. 40 BayWG“ durch die Worte „§ 53 WHG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 BayWG“ und die Worte „Art. 39“ durch die Worte „Art. 33“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

München, den 20. Oktober 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

753-1-8-UG

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst**

Vom 20. Oktober 2010

Auf Grund des Art. 48 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst (HNDV) vom 10. Januar 2005 (GVBl S. 11, BayRS 753-1-8-UG), geändert durch § 6 der Verordnung vom 2. August 2005 (GVBl S. 330), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für das Flussgebiet der Donau unterhalb der Lechmündung mit Ausnahme der Flussgebiete der Isar und des Inn die Hochwasservorhersagezentrale Donau,“.

b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für das Flussgebiet der Donau bis zur Lechmündung mit den Flussgebieten der Iller und des Lech die Hochwasservorhersagezentrale Iller-Lech,“.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 75 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 63 Abs. 1“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f“ durch die Worte „Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. e“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f und Nr. 5 Buchst. c“ durch die Worte „Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. e und Nr. 7“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

München, den 20. Oktober 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

2236-9-1-3-UK

Zehnte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik

Vom 25. Oktober 2010

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd) vom 4. September 1985 (GVBl S. 534, ber. S. 662, BayRS 2236-9-1-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2007 (GVBl S. 576), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a Schulforum“.
 - b) In § 58 werden ein Komma und das Wort „Bezirksschülersprecher“ angefügt.
2. In § 3 Satz 4 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
4. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Bewerber, die den mittleren Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen, können abweichend von Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b zugelassen werden, wenn ihr bisheriger Bildungsstand und Werdegang ein erfolgreiches Absolvieren der Abschlussprüfung als andere Bewerber erwarten lassen; die Voraussetzungen von § 38 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 müssen zusätzlich erfüllt sein. ³Die Entscheidung, ob

die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“

5. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Studierende, die die Abschlussprüfung gemäß § 34 nachholen, können bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen vorläufig zum Berufspraktikum zugelassen werden. ³Bei Nichtbestehen endet das Berufspraktikum.“
6. In der Überschrift des Neunten Teils erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(vgl. Art. 62, 63 und 69 BayEUG)“.
7. Es wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Schulforum

(1) ¹Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. ³Die Mitglieder haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ⁴Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ⁵Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) ¹Das Schulforum ist über Art. 69 Abs. 6 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. ²Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴§ 52 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend; die nach Abs. 1 Satz 5 Hinzugezogenen haben das Recht, die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten einzusehen, zu denen sie hinzugezogen wurden.

(3) ¹Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrer. ²Lehrerkonferenz und Klassensprecherversamm-

lung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülersausschusses treffen.“

8. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher
(vgl. Art. 62 BayEUG)

(1) Die Schülervertretungen und Studierendenvertretungen mehrerer Schulen können gemeinsam Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten.

(2) ¹Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen findet in der Regel einmal im Jahr eine Zusammenkunft der Schülersprecher und Sprecher der Studierenden mit der Schulaufsichtsbehörde statt. ²Die Gesamtleitung bei den Aussprachetagungen hat ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde.

(3) ¹Die Bezirksschülersprecher und deren Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Über das Wahlverfahren entscheiden die Schülersprecher und Sprecher der Studierenden der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien des Regierungsbezirks im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. ³Die Bezirksschülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Bezirksschülersprecher weiter. ⁴§ 57 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Studierende, die die Abschlussprüfung gemäß § 34 nachholen, können bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen vorläufig zum Berufspraktikum zugelassen werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.

b) Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2.2.7 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es werden folgende Nrn. 2.2.8 und 2.2.9 angefügt:

„2.2.8 Ganztageschulen,

2.2.9 Schulvorbereitende Einrichtungen.“

10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5.1 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„ – Für den Ersatz von Englisch durch eine andere Fremdsprache gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.“

b) Nr. 10 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift zu Nr. 10.1 erhält folgende Fassung:

„Zweijähriges Sozialpädagogisches Seminar an öffentlichen und staatlich anerkannten Fachakademien für Sozialpädagogik (Nrn. 10.1.1 bis 10.1.9) und an staatlich genehmigten Fachakademien für Sozialpädagogik (Nr. 10.1.10)“.

bb) In Nr. 10.1.2 Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

cc) Nr. 10.1.4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 3 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

bbb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Es werden ein schriftlicher Organisationsplan, die Materialvorbereitung und eine 30 bis 40 Minuten dauernde Durchführung der Aufgabe gefordert; der Organisationsplan wird in häuslicher Arbeit erstellt und nicht eigens bewertet, seine Vorlage ist jedoch Voraussetzung für die Abnahme der praktischen Prüfung.“

dd) Es wird folgende Nr. 10.1.10 angefügt:

„10.1.10 Besondere Regelungen für staatlich genehmigte Fachakademien für Sozialpädagogik

Erzieherpraktikanten, die das Sozialpädagogische Seminar einer staatlich genehmigten Fachakademie für Sozialpädagogik besuchen, legen die Abschlussprüfung als andere Bewerber an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik ab. § 37 Abs. 1 Satz 2, Nrn. 10.1.1 bis 10.1.4 sowie die §§ 44, 46 bis 48, 50 Abs. 2 Sätze 2 bis 5, §§ 51 und 51a Abs. 1 BFSOHwKiSo gelten entsprechend.“

ee) Die Überschrift zu Nr. 10.2 erhält folgende Fassung:

„Einjähriges Sozialpädagogisches Seminar an öffentlichen und staatlich anerkannten sowie staatlich genehmigten Fachakademien für Sozialpädagogik“.

- ff) Nr. 10.2.1 Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„Erzieherpraktikanten, die unmittelbar in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars eintreten und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf aufweisen, können auf Antrag den Berufsabschluss als Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin an der Fachakademie für Sozialpädagogik im Rahmen einer Abschlussprüfung als andere Bewerber erwerben. Erzieherpraktikanten, die unmittelbar in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars eintreten und keine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf aufweisen, haben sich einer Abschlussprüfung als andere Bewerber zum Erwerb des Berufsabschlusses als Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin an der Fachakademie für Sozialpädagogik zu unterziehen. § 37 Abs. 1 Satz 2, Nrn. 10.1.1

bis 10.1.4 sowie die §§ 44, 46 bis 48, 50 Abs. 2 Sätze 2 bis 5, §§ 51 und 51a Abs. 1 BFSOHwKiSo gelten entsprechend.“

- gg) Nr. 10.2.2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird gestrichen.

bbb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; nach dem Wort „wurden“ werden die Worte „und im Fall von Nr. 10.2.1 Satz 2 die Abschlussprüfung für andere Bewerber bestanden wurde“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 10 Buchst. b Doppelbuchst. ff und gg am 1. August 2011 in Kraft.

München, den 25. Oktober 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Sp a e n l e , Staatsminister

2130-3-I

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Vom 28. Oktober 2010

Auf Grund des Art. 80 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130-3-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 29. November 2007 (GVBl S. 847), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 11 folgende Fassung:

„§ 11 Marktüberwachung“.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Marktüberwachung

(1) Marktüberwachungsbehörden sind

1. die Kreisverwaltungsbehörden und, wenn ein Bauprodukt nur im bauaufsichtlichen Bereich zur Verwendung kommt, die Gemeinden, denen nach § 5 Abs. 1 die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde ganz übertragen sind, sowie die Großen Kreisstädte nach § 1 Nr. 11 der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (untere Marktüberwachungsbehörden),

2. das Staatsministerium des Innern (obere Marktüberwachungsbehörde).

(2) ¹Die Marktüberwachungsbehörden nehmen die Aufgaben nach § 13 BauPG in Verbindung mit Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 9. Juli 2008 (ABl L 218 S. 30) bezüglich der Bauprodukte wahr, die unter den Anwendungsbereich der in Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b BayBO genannten Vorschriften fallen. ²Die Aufgaben der Marktüberwachung sind Staatsaufgaben; für die Gemeinden sind sie übertragene Aufgaben.

(3) ¹Die untere Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für die Untersagung des Inverkehrbringens und des Warenverkehrs mit Bauprodukten und die Entwertung oder Beseitigung ihrer Kennzeichnung mit der CE-Kennzeichnung oder mit dieser verwechselbaren Zeichen nach § 13 Abs. 1 BauPG. ²Im Übrigen ist die obere Marktüberwachungsbehörde zuständig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

München, den 28. Oktober 2010

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2210-8-2-1-1-WFK

Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Vom 3. November 2010

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 26 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2010 (GVBl S. 308), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgender neuer Satz 6 und folgender Satz 7 eingefügt:

„Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll für jeden gewünschten Studiengang angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. ¹Fehlt eine derartige Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.“

b) Der bisherige Satz 6 wird Satz 8.

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

3. Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung aus dem Vereinigten Königreich verfügen, werden in das Zulassungsverfahren einbezogen, wenn sie zu der in Abs. 1 genannten Frist alle Prüfungsleistungen erbracht haben und über die erzielten Prüfungsleistungen eine Bescheinigung von einer im Vereinigten Königreich für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle vorlegen. ²Die Bescheinigung über die Prüfungsleistungen kann bis zum 31. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfrist). ³Eine Zulassung auf der Grundlage der Bescheinigung über die Prüfungsleistungen ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die in der Bescheinigung dargestellten Prüfungsleistungen durch die vorläufige Ergebnismitteilung der endgültigen Noten der Prüfungsbehörden

(Statement of Results oder Candidate Statement of Provisional Results) bestätigt werden. ⁴Wird dieser Nachweis nicht bis zur Einschreibung erbracht, so erlischt die Zulassung. ⁵Kann eine Bescheinigung nach Satz 1 nicht bis zu der Frist des Satzes 2 vorgelegt werden, können die Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage der vorläufigen Ergebnismitteilung der endgültigen Noten der Prüfungsbehörden bis zum 20. August in den Stand des Zulassungsverfahrens einbezogen werden, den das örtliche Auswahlverfahren bis dahin erreicht hat, falls es zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten für Bewerberinnen und Bewerber mit irischer Hochschulzugangsberechtigung entsprechend. ⁷Bewerberinnen und Bewerber mit internationalem Baccalaureate-Diplom oder sonstiger im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung, die bis zu der in Abs. 2 Satz 1 genannten Nachfrist den Erwerb ihrer Hochschulzugangsberechtigung durch vorläufigen Bescheid der Zeugniserkennungsstelle für den Freistaat Bayern nachweisen, können den endgültigen Nachweis bis Vorlesungsbeginn nachreichen.“

4. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

5. Es wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Der Zulassungsantrag von Abiturientinnen und Abiturienten des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums, die im Jahr 2011 das Abitur ablegen, kann für die Zulassung zum Sommersemester 2011 auf die Zwischenbilanz nach dem Ausbildungsabschnitt 13/1 gestützt werden. ²Für die Zulassung zum Studium ist den Hochschulen die vorläufige Bescheinigung über die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vorzulegen. ³Die Hochschulen setzen die Frist zur Nachreichung der vorläufigen Bescheinigung über die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung fest.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 16. November 2010 in Kraft. ²Die Verordnung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2011.

München, den 3. November 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
